

Thema: „August-Verordnung“

Meran, den 18.09.2020

Sehr geehrter Klient!

Die Regierung hat kürzlich die sogenannte „August-Verordnung“ erlassen, welche verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung und Ankurbelung der Wirtschaft enthält und mit Wirkung 13.08.2020 in Kraft getreten ist. Wir wollen mit vorliegenden Rundschreiben einige wichtige steuerliche Bestimmungen dieser Verordnung kurz erläutern:

- **Fristaufschub für Vorauszahlungen**
- **Aufwertung Unternehmensgüter**
- **Steuerbonus für Wiedergewinnung Beherbergungsbetriebe**
- **Steuerbonus für Mieten und Pacht**
- **Schwelle für Sachwerte**
- **Abhaltung Gesellschafterversammlungen**
- **Aufschub für Zahlbescheide**

Fristaufschub für Vorauszahlungen

Der Fristaufschub betrifft die im November 2020 fällige zweite Vorauszahlung für Steuern und Beiträge und gilt für Unternehmen und Freiberufler, für welche die Zuverlässigkeitsindizes ISA erlassen wurden. Diese Steuerpflichtigen können die Vorauszahlungen zinsfrei bis 30. April 2021 aufschieben. Voraussetzung ist, dass sich der Umsatz im ersten Halbjahr 2020 um mindesten ein Drittel gegenüber dem Vorjahr verringert hat.

Aufwertung für Unternehmensgüter

Es wird die Möglichkeit einer Aufwertung der Betriebsgüter im Jahresabschluss 2020 vorgesehen. Diese kann mit nur handelsrechtlicher Wirkung oder auch mit steuerlicher Anerkennung der Aufwertung erfolgen. Für die steuerliche Wirksamkeit ist eine (relativ geringe) Ersatzsteuer von 3 Prozent geschuldet, welche in drei Jahresraten zu entrichten ist. Die höheren Abschreibewerte können bereits ab dem Jahr 2021 steuerlich geltend gemacht werden, während die steuerliche Wirkung der Aufwertung für einen eventuellen Verkauf

der Anlagegüter erst ab 2024 vorgesehen ist. Die durch die Aufwertung gebildete Aufwertungsrücklage befindet sich unter Steueraussetzung (ausgenommen bei Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung) und kann mit einer Ersatzsteuer von 10 Prozent steuerlich freigestellt werden.

Weiterhin aufrecht bleibt die in der Liquiditätsverordnung vom Frühjahr 2020 für die Hotels und Thermalbetriebe vorgesehene Möglichkeit der Aufwertung von Betriebsgütern, welche die steuerliche Anerkennung der aufgewerteten Güter ohne Bezahlung einer Ersatzsteuer vorsieht.

Steuerbonus für Wiedergewinnung Beherbergungsbetriebe

Es wurde ein Steuerbonus von 65% für die Wiedergewinnungs- und Verbesserungsarbeiten von Beherbergungsbetrieben vorgesehen. Der Steuerbonus gilt für die Jahre 2020 und 2021 und kann mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden.

Steuerbonus für Mieten und Pacht

Mit der Neustartverordnung vom Frühjahr 2020 wurde ein Steuerbonus für Miet- und Pachtspesen betreffend die Monate März bis Mai vorgesehen. Der Steuerbonus gilt für Unternehmen, welche in den genannten Monaten einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen hatten. Der Steuerbonus für die bezahlte Miete beträgt 60%, während die Pachtraten mit einem Steuerbonus von 30% begünstigt werden. Mit der Augustverordnung wird nun der Steuerbonus um ein Monat verlängert.

Schwelle für Sachwerte

Die freigebigen Zuwendungen in Sachwerten bis € 516,46.- sind, beschränkt für 2020, nicht der Einkommenssteuer zu unterwerfen.

Abhaltung Gesellschafterversammlung

Die Erleichterungen für die Abhaltung der Gesellschafterversammlungen werden bis 15. Oktober 2020 verlängert. Die Kapitalgesellschaften können die Versammlungen somit weiterhin in Videokonferenz abhalten, auch wenn dies nicht in den Satzungen vorgesehen ist.

Aufschub Zahlungsbescheide

Die Zahlungsfrist für die vom 8. März bis 15. Oktober fälligen Zahlbescheide und die vollstreckbaren Festsetzungsbescheide wird auf den 30. November 2020 aufgeschoben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem